

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der All4Labels Global Packaging Group (nachfolgend "Allgemeine Einkaufsbedingungen") sind Bestandteil von Verträgen über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Lieferanten bzw. dem Dienstleister (nachfolgend "Auftragnehmer") und der All4Labels Group GmbH bzw. den verbundenen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (im Folgenden "Auftraggeber").
- 1.2 Hat der Auftragnehmer diese anerkannt, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für alle künftigen Verträge mit dem Auftragnehmer.
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder sonstige Geschäftsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Auftraggeber sie in jedem Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Lieferungen und/oder Leistungen abnimmt.
- 1.4 Individuelle vertragliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

2. Angebot, Bestellung und Annahme

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge sind unentgeltlich und begründen keine Verpflichtungen des Auftraggebers.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat jede vom Auftraggeber erhaltene Bestellung auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Auslassungen und Ungeeignetheit der vom Auftraggeber gewählten Spezifikationen für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über notwendige Änderungen oder Klarstellungen der Bestellung informieren.
- 2.3 Der Auftraggeber kann das Angebot und die Preisangaben des Auftragnehmers durch Bestellung annehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer Frist von zwei Wochen, durch eine Auftragsbestätigung schriftlich anzunehmen, oder durch Versendung oder Lieferung der bestellten Ware/Leistung vorbehaltlos auszuführen, es sei denn, der Auftraggeber setzt eine andere Frist. Eine verspätete Annahme durch den Auftragnehmer gilt als neues Angebot und Preisangebot und muss vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich angenommen werden. Ein Vertrag kommt in jedem Fall nur zustande, wenn der Auftraggeber eine Bestellung ausgeführt hat.

3. Liefertermin, Änderungen bei der Lieferung von Waren/Erbringung von Dienstleistungen

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine einzuhalten. Im Falle der Lieferung von Waren setzt dies voraus, dass diese innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Auftraggebers mit den erforderlichen Versandpapieren an die in der Bestellung angegebene Adresse (nachfolgend "Bestimmungsort") mängelfrei angeliefert werden. Ist eine Lieferung mit Montage/Leistung vereinbart, gilt die Lieferung der mängelfreien Ware erst dann als rechtzeitig, wenn die Montage/Leistung vertragsgemäß durchgeführt worden ist. Ist eine förmliche Abnahme gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart, so ist die dafür vorgesehene Frist von beiden Parteien einzuhalten. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 3.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht erfüllen kann, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss sowohl den Grund/die Gründe für die Verzögerung als auch die voraussichtliche Verzögerung der Lieferfrist enthalten. Die Annahme einer verspäteten oder teilweisen Lieferung/Leistung durch den Auftraggeber bedeutet keinesfalls einen Verzicht auf Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter oder teilweiser Lieferung/Leistung.
- 3.3 Änderungen der zu liefernden Waren oder zu erbringenden Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern und unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu prüfen. Für den Auftragnehmer erkennbare Unstimmigkeiten hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Nachhaltigkeit

- 4.1 Der Auftraggeber führt seine Geschäfte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und hält sich an international anerkannte grundlegende Standards für Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie verantwortungsvolle Unternehmensführung (im Folgenden „ESG-Standards“), einschließlich, aber nicht beschränkt auf die internationale Umweltmanagementnorm ISO 14001, die internationale Energiemanagementnorm ISO 50001 und andere regionale oder lokale Vorschriften (z. B. EU Deforestation Regulation (EUDR) in Europe, Broad-Based Black Economic Empowerment (BBBEE) in Südafrika usw.). Der Auftragnehmer muss sich an die ESG-Standards halten. Darüber hinaus fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, dafür zu sorgen, dass alle seine Unterauftragnehmer, gleich welcher Ebene, die ESG-Standards ebenfalls einhalten. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der ESG-Standards durch den Auftragnehmer selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung des Auftrages die im Vertrag oder im Verhaltenskodex für Lieferanten (<https://all4labels.com/downloads/>) festgelegten Arbeitsschutz- und Umweltschutzanforderungen des Auftraggebers einzuhalten. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweilige Vorschriften der Produktionsstätte des Auftraggebers einzuhalten.

5. Qualität

Der Auftragnehmer hat eine wirksame Qualitätssicherung durchzuführen und aufrechtzuerhalten und diese dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer ein Qualitätssicherungssystem mit Elementen nach ISO 9000 ff. oder ein ähnliches System mit gleichwertigem Standard anzuwenden. Der Auftraggeber hat das Recht, das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers nach vorheriger Ankündigung entweder selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu überprüfen.

6. Einsatz von Unterauftragnehmern

Dritte (insbesondere etwaige Unterauftragnehmer) dürfen vom Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zur Vertragserfüllung eingesetzt oder ersetzt werden. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht ohne Grund verweigern. Beabsichtigt der Auftragnehmer, von vornherein Unterauftragnehmer zur Vertragserfüllung einzusetzen, so hat er dies dem Auftraggeber bei Abgabe seines Angebots mitzuteilen.

7. Keine Überlassung von Arbeitnehmern, Mindestlohn

- 7.1 Der Auftraggeber hat kein Aufsichtsrecht über die Arbeitnehmer des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn vom Auftragnehmer eingesetzte Personen die Leistung in den Räumen oder auf dem Gelände des Auftraggebers erbringen.
- 7.2 Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und beruflichen Verpflichtungen gegenüber den von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen, die aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen gegen ihn erhoben werden, vollkommen freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt insbesondere für Verpflichtungen zur Lohn- und/oder Gehaltszahlung und/oder alle sonstigen Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ergeben (z.B. für Sozialversicherungsbeiträge). Sie gilt auch für alle Ansprüche aus der Überlassung von Arbeitnehmern.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zu informieren, sobald sich abzeichnet, dass eine Scheinselbständigkeit des Auftragnehmers durch den Auftraggeber angenommen werden könnte oder die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer als Lohnarbeit zu qualifizieren ist.
- 7.4 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn sicherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die gesetzlichen Dokumentationspflichten. Der Auftragnehmer übernimmt auch die Dokumentationspflichten des Auftraggebers nach dem Mindestlohngesetz in Bezug auf die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erbrachten Leistungen. Dies gilt auch, wenn und soweit der Auftragnehmer für diese Leistungen einen Unterauftragnehmer einsetzt. Im Falle eines Verstoßes gegen Mindestlohnbestimmungen durch den Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Mindestlohn frei.
- 7.5 Illegale Beschäftigung jeglicher Art ist verboten.

8. Lieferung, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Eigentumsübergang

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware "DAP zum Bestimmungsort (Incoterms 2020)". Soweit nicht anders vereinbart, sind der Lieferung der Lieferschein in zweifacher Ausfertigung, die Packliste, Reinigungs- und Prüfbescheinigungen gemäß den vereinbarten Spezifikationen sowie alle sonstigen erforderlichen Unterlagen durch den Auftragnehmer beizufügen. Soweit bekannt, sind in allen Versandpapieren und - bei verpackter Ware - auch auf der Außenverpackung folgende Angaben zu machen: Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg/Mehrweg), Fertigstellungsdatum sowie Bestimmungsort (Abladestelle) und

- Empfänger. Bei Projekten ist zusätzlich die vollständige Auftragsnummer und das Montagegebäude anzugeben.
- 8.2 Bei Lieferungen in Drittländer (Importe) wird der Auftraggeber zum Importeur und der Auftragnehmer unterstützt ihn mit allen Unterlagen und Informationen, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Einfuhranmeldung bei den zuständigen Zollbehörden, gemäß den zollrechtlichen Bestimmungen des Einfuhrlandes, zu erstellen und einzureichen.
- 8.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber schriftlich über den Prozentsatz des in den USA kontrollierten Inhalts informieren.
- 8.4 Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers bei der Lieferung zu wahren. Die Waren müssen mit für den Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien so verpackt werden, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung entstehen, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.5 Bei Inlandslieferungen hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers anfallende Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen nach der Lieferung am Bestimmungsort abzuholen und zu entsorgen oder durch einen Dritten entsorgen zu lassen.
- 8.6 Der Auftragnehmer wird gefährliche Produkte nach den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften verpacken, kennzeichnen und versenden. Der Auftragnehmer erfüllt, soweit anwendbar, alle Verpflichtungen für Lieferanten (gemäß Artikel 3 (32) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG (nachfolgend "REACH")) unter REACH in Bezug auf die Lieferung von Waren. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insbesondere in allen in Artikel 31 (1) bis (3) REACH genannten Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH in der Landessprache des Empfängerlandes zur Verfügung stellen. Soweit die REACH-Verordnung nicht anwendbar ist, wird der Auftragnehmer vergleichbare internationale Standards einhalten.
- 8.7 Bis zum Eintreffen der vertragsgegenständlichen Ware mit den in Ziff. 8.1 und 8.2 genannten Dokumenten am Bestimmungsort trägt der Auftragnehmer die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung. Haben die Parteien eine Lieferung mit Montage / Dienstleistung vereinbart, so geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung nach vertragsgemäßer Durchführung der Montage / Dienstleistung und nach Übergabe der Ware auf den Auftraggeber über.
- 8.8 Soweit gesetzlich oder vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, erfolgt der Gefahrübergang mit der Abnahme durch den Auftraggeber. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so geht die Gefahr des Untergangs erst dann vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über, wenn die erfolgreiche Abnahme vom Auftraggeber im Abnahmeprotokoll bestätigt worden ist. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen ersetzt eine förmliche Abnahme nicht.
- 8.9 Der Übergang von Eigentum und Besitz erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Ware ist uneingeschränkt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises auf den Auftraggeber zu übertragen.

10. Herkunft und Status der Ware

- 10.1 Der Auftragnehmer erklärt in den Geschäftspapieren den nichtpräferenziellen Ursprung der Waren (Ursprungsland). Darüber hinaus legt der Auftragnehmer gegebenenfalls eine

Warenverkehrsbescheinigung vor. Auf Verlangen des Auftraggebers legt er einen Ursprungsnachweis / ein Ursprungszeugnis vor, aus dem der Ursprung der Ware hervorgeht.

- 10.2 Die Ware muss den Vorschriften über den präferenziellen Warenursprung nach den bi- oder multilateralen Abkommen oder den unilateralen Vorschriften über den Warenursprung nach dem Allgemeinen Präferenzsystem (APS) entsprechen, soweit die Lieferung in den Anwendungsbereich des Präferenzhandels fällt.

11. Beschaffenheit der Lieferung/Leistung, Reklamationen, Rechte bei Mängeln

- 11.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die mangelfreie Lieferung und Leistung, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Leistungsbeschreibung, Funktions-, Gebrauchs- und Beschaffenheitsmerkmale sowie für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften und Merkmale. Darüber hinaus garantiert der Auftragnehmer, dass die Lieferungen und Leistungen dem aktuellen Stand der Technik und - soweit anwendbar - den allgemein anerkannten Regeln der Anlagensicherheit, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, von qualifiziertem Personal erbracht werden und allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen am Bestimmungsort genügen. Soweit Maschinen, Geräte oder Anlagen Liefergegenstände sind, müssen sie den zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsanforderungen an Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 11.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle in den Gütern enthaltenen Stoffe tatsächlich vorregistriert, registriert (oder von der Registrierungspflicht befreit) und - falls zutreffend - gemäß den geltenden Anforderungen von REACH für die vom Auftraggeber mitgeteilten Verwendungen zugelassen sind. Sind die Waren als Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH eingestuft, gilt der vorstehende Satz auch für Stoffe, die aus diesen Waren freigesetzt werden. Soweit die REACH-Verordnung nicht anwendbar ist, wird der Auftragnehmer vergleichbare internationale Standards einhalten.
- 11.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn ein Bestandteil des Erzeugnisses einen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthält, wenn dieser Stoff die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH erfüllt (sog. besonders besorgniserregende Stoffe). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte. Soweit die REACH-Verordnung nicht anwendbar ist, hat der Auftragnehmer vergleichbare internationale Standards einzuhalten.
- 11.4 Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gesetzlich besteht, hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Ablieferung der Ware gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Mängel, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt zeigen, sind vom Auftraggeber innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen.
- 11.5 Ist eine Abnahme durch den Auftraggeber gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart, kann der Auftraggeber die Erklärung der Abnahme verweigern und eine mit der Abnahme verbundene Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht wird oder mangelhaft ist. Dies gilt auch im Falle eines vereinbarten Abnahmetermins oder einer dem Auftraggeber vom Auftragnehmer gesetzten Frist zur Abnahme.
- 11.6 Bei Vorliegen von Mängeln hat der Auftraggeber das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts Nachbesserung zu verlangen. Die Art und Weise der Nachbesserung liegt im Ermessen des Auftraggebers. Der Ort der Nachbesserung ist nach Wahl des

Auftraggebers entweder der Bestimmungsort oder der Ort der Abnahme, wenn eine Abnahme gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart ist, oder ein anderer Ablieferungsort der Ware, wenn dieser dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss bekannt war. Der Auftragnehmer hat die Kosten der Nachbesserung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu tragen und die Nachbesserung in jeder Hinsicht nach den Weisungen und Vorgaben des Auftraggebers durchzuführen. Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist die Nachbesserung fehlgeschlagen oder ist eine Nachfristsetzung zur Nachbesserung entbehrlich, so stehen dem Auftraggeber bei Mängeln die weiteren gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf Minderung.

- 11.7 Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist sie fehlgeschlagen oder ist eine Nachfristsetzung zur Nachbesserung nicht erforderlich, hat der Auftraggeber neben den in Ziffer 11.6 genannten Rechten das Recht, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz für die erforderlichen Maßnahmen zu verlangen. Eine Nachfrist zur Nachbesserung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Gefahr eines unverhältnismäßig hohen Schadens besteht und der Auftragnehmer nicht erreichbar ist. Im Übrigen gilt das anwendbare Recht. Weitergehende Rechte des Auftraggebers aus der gesetzlichen Mängelhaftung des Auftragnehmers oder aus etwaigen Garantien bleiben hiervon unberührt.
- 11.8 Gewährleistungsansprüche bei Lieferungen und Leistungen verjähren in sechsunddreißig (36) Monaten ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgeschrieben ist. Gewährleistungsansprüche bei Bauleistungen verjähren fünf (5) Jahre nach Abnahme, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgeschrieben ist. Ohne ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung, verzichtet der Auftraggeber nicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

12. Schutzrechtsverletzungen

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer und deren vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber keine Patent-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, für die der Auftraggeber wegen der Verletzung eines der vorgenannten Schutzrechte in Anspruch genommen werden kann, sofern diese nicht auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftraggebers beruhen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für etwaige Lizenzgebühren, Auslagen und Gebühren, die dem Auftraggeber zur Verhinderung und/oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen.

13. Vertragsstrafen

- 13.1 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung/Leistung je vollendete Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung/Leistung verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Leistung und als Mindestbetrag zum Ersatz des vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadens zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

- 13.2 Ist eine Vertragsstrafe angefallen, ist der Auftraggeber berechtigt, diese bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend zu machen, ohne dass es eines Vorbehalts bedarf.

14. Haftung, Versicherungen

- 14.1 Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 14.2 Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten (i) eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Schäden, die er oder seine Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, (ii) eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung und (iii) eine ausreichende Transportversicherung zu unterhalten. Die Höhe des Versicherungsschutzes für jeden Schadensfall ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt von Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.
- 14.3 Wird der Auftraggeber von Dritten wegen eines Produktfehlers der vom Auftragnehmer gelieferten Ware/Leistung auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche frei, wenn der Auftragnehmer die Ursache für die Inanspruchnahme in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
- 14.4 Muss der Auftraggeber wegen eines Schadensereignisses im Sinne des vorstehenden Absatzes eine Rückrufaktion durchführen oder entstehen dem Auftraggeber sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch einen Dritten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle erforderlichen Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch einen Dritten ergeben, einschließlich einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer - soweit möglich und zeitlich zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Nacherfüllung geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

15. Rechnungsstellung, Zahlung

- 15.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Über alle erbrachten Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen zu erstellen. Diese Rechnungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Rechnungsanforderungen nach den nationalen Gesetzen entsprechen, denen die in Rechnung gestellten Lieferungen/Leistungen unterliegen. Ist eine Selbstfakturierung (Gutschriftverfahren) vereinbart, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle nach dem jeweils geltenden Steuerrecht erforderlichen Daten vorab zu übermitteln.
- 15.2 Der Auftragnehmer hat für jede Bestellung eine gesonderte, prüffähige Rechnung zu erstellen, die alle nach dem jeweiligen Gesetz geforderten Angaben enthalten muss. Die Rechnung muss die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers und gegebenenfalls die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers enthalten. Arbeitsnachweise und sonstige Belege sind mit der Rechnung einzureichen. Die Rechnungen müssen hinsichtlich der beschriebenen Waren, des Preises, der Menge, der Reihenfolge der Positionen und der Positionsnummern mit den Angaben in der Bestellung übereinstimmen. Die Rechnungen

- sind an die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse oder per E-Mail zu senden.
- 15.3 Der Auftraggeber leistet Abschlagszahlungen nur dann, wenn diese vertraglich vereinbart sind und die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Zahlung vorliegen, es sei denn, der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber entsprechende Sicherheiten. Die Sicherheiten sind durch eine Bürgschaft oder eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Finanzinstituts/Versicherungsunternehmens mit Sitz in der Europäischen Union oder der Schweiz zu stellen.
- 15.4 Sofern nicht anders vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist, sobald eine Rechnung, die den geltenden steuerlichen Anforderungen entspricht, bei der auf der Bestellung genannten Rechnungsadresse eingegangen ist. Im Falle der Selbstfakturierung beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag der Gutschrifterteilung.
- 15.5 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Auftraggeber die Rechnungen wie folgt zu bezahlen:
- innerhalb von 90 Kalendertage netto
 - innerhalb von 30 Kalendertage mit 3% Skonto auf den Nettorechnungsbetrag
- Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Feststellung der Vertragsmäßigkeit und Vollständigkeit der erbrachten Lieferung/Leistung.
- 15.6 Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei jedenfalls eine schriftliche Mahnung des Auftragnehmers vor Eintritt des Verzuges erforderlich ist. Verzugszinsen auf vom Auftraggeber geschuldete Zahlungen betragen 5 %, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren Schaden nach.
- 15.7 Zahlungen des Auftraggebers stellen keine Annahme der in der Rechnung genannten Bedingungen und Preise dar und keinen Verzicht auf die Rechte des Auftraggebers bei abweichenden Lieferungen/Leistungen, sowie auf das Recht zur Nachprüfung und auf das Recht zur Beanstandung einer Rechnung aus sonstigen Gründen.
- 16. Vertragsabtretung, Übertragung, Umfirmierung, Verrechnung, Zurückbehaltung**
- 16.1 Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten.
- 16.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jede Abtretung des Vertrages von Gesetzes wegen und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 16.3 Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers auf ein mit ihm im Konzern verbundenes Unternehmen übertragen, sofern die Durchführung des Vertrages dadurch nicht gefährdet wird.
- 16.4 Der Auftragnehmer kann nur mit wechselseitigen Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis sowie mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn der Anspruch, wegen dem das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden soll, auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 17. Kündigung, Rücktritt**
- 17.1 Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Kündigung des Vertrages oder zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist.

- 17.2 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftraggeber ist insbesondere gegeben, wenn:
- der Auftragnehmer eine Pflichtverletzung begeht, die nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist und nach Abmahnung oder erfolgloser Abmahnung abgestellt wird und deshalb dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder
 - das Vertrauensverhältnis durch nach Vertragsschluss eingetretene Umstände, z.B. durch einen Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften oder durch die Begehung von Ordnungswidrigkeiten bei der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer oder durch vom Auftragnehmer zur Vertragsdurchführung eingesetzte Dritte, erheblich und nachhaltig gestört ist und deshalb dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder
 - eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet, oder
 - der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, oder
 - sonstige Umstände vorliegen, die eine Fortsetzung des Vertrages mit dem Auftragnehmer für den Auftraggeber unzumutbar machen.
- 17.3 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund nach Nr. 17.2 sind die vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Leistungen gegen Vorlage der entsprechenden Belege zu vergüten. Bereits geleistete Zahlungen des Auftraggebers werden auf die Vergütung angerechnet bzw. im Falle einer Überzahlung zurückerstattet. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.
- 17.4 Hat der Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit oder zur Erfüllung des Vertrages Unterlagen, Aufzeichnungen, Pläne oder Zeichnungen vom Auftraggeber erhalten, so hat er diese im Falle der Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben. Diese Anforderungen gelten auch für den Fall des Rücktritts.

18. Herausgabepflicht des Auftragnehmers im Falle der Vertragsbeendigung

Im Falle der Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer, unabhängig vom Kündigungsgrund, die auf dem Gelände des Auftraggebers eingesetzten und/oder gelagerten Anlagen, Werkzeuge und Geräte unverzüglich auf eigene Kosten zu demontieren und zu entfernen. Abfälle und Schutt, die bei den Arbeiten des Auftragnehmers anfallen, sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten unverzüglich abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Kommt der Auftragnehmer seinen diesbezüglichen Pflichten nicht nach, so kann der Auftraggeber die Arbeiten selbst oder durch einen Dritten ausführen lassen und die entstandenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen, wenn die Arbeiten nach Ablauf einer angemessenen Frist noch nicht abgeschlossen sind. Diese Voraussetzungen gelten auch im Fall des Rücktritts.

19. Dokumente, Vertraulichkeit, Nutzungsrechte

- 19.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen in der vereinbarten Anzahl zur Verfügung zu stellen, um die vertragliche Ausführungsfrist nicht zu überschreiten.
- 19.2 Die Prüfung und / oder Freigabe von Unterlagen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner vertraglichen Verantwortung für diese Dokumente im Rahmen des Vertrages.
- 19.3 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden (im Folgenden "Auftraggeberunterlagen"), bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind auf dessen Verlangen jederzeit unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Unterlagen des Auftraggebers besteht nicht. Der Auftragnehmer hat die Eigentumsrechte des Auftraggebers an allen Auftraggeberunterlagen zu beachten.
- 19.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangten technischen, wissenschaftlichen, kaufmännischen und sonstigen Informationen, insbesondere die in der Auftraggeberdokumentation enthaltenen Informationen (im Folgenden "vertrauliche Informationen"), geheim zu halten. Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen nicht für gewerbliche Zwecke verwerten, zum Gegenstand von Schutzrechten machen, weitergeben oder Dritten in irgendeiner Weise zugänglich machen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen an vom Auftraggeber zugelassene Unterauftragnehmer weiterzugeben, wenn der Unterauftragnehmer diese Informationen zur Erfüllung des Vertrages benötigt. Vertrauliche Informationen dürfen nicht für andere Zwecke als die Erfüllung des Vertrages verwendet werden. Die vorgenannte Vertraulichkeitsverpflichtung gilt noch für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrages.
- 19.5 Von dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, die der Auftragnehmer vor der Offenlegung durch den Auftraggeber rechtmäßig besessen hat, die der Öffentlichkeit rechtmäßig bekannt sind oder die er rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind auch Informationen, die an Personen weitergegeben werden, die einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, wobei der Auftragnehmer eine solche Person nicht von ihrer Geheimhaltungspflicht entbinden darf. Die Beweislast für eine solche Ausnahme liegt beim Auftragnehmer.
- 19.6 Der Auftragnehmer stellt durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die zur Vertragserfüllung eingesetzt werden, zur Verschwiegenheit gemäß den vorstehenden Geheimhaltungsbestimmungen verpflichtet werden. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen schriftlich bestätigen.
- 19.7 Der Auftragnehmer wird insbesondere alle erforderlichen, angemessenen Vorkehrungen und Maßnahmen treffen, um die erlangten vertraulichen Informationen jederzeit wirksam vor Verlust oder vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Dazu gehört insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung geeigneter, erforderlicher Zugangs- und Zugriffsschutzmaßnahmen für Einrichtungen, Lagerstätten, IT-Systeme, Datenspeicher und sonstige Informationsträger, insbesondere solche, die vertrauliche Informationen enthalten. Dazu gehört auch die Unterrichtung und Belehrung derjenigen Personen, die nach dieser Klausel Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn vertrauliche Informationen verloren gehen und/oder Unbefugten zugänglich werden.

- 19.8 "Arbeitsergebnisse" sind alle im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehenden Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers sowie die Arbeitsergebnisse Dritter, die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages im Hinblick auf die Erstellung von Arbeitsergebnissen hinzugezogen wurden, sowie alle urheberrechtlich geschützten Gegenstände und Leistungen des Auftragnehmers, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen können, insbesondere alle Pläne, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstige Unterlagen.
- 19.9 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkte, an Dritte frei übertragbare und/oder unterlizenzierbare Recht ein, die Arbeitsergebnisse in allen bekannten Medienformaten einschließlich elektronischer Medien, Internet und Online-Medien, die auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern gespeichert sind, für die vertraglich vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Zwecke zu nutzen. Zu den vertragsgemäßen Zwecken gehören insbesondere das Recht zur Bearbeitung und Verarbeitung, zur Speicherung in allen Medien und zur Vervielfältigung. Der Auftragnehmer wird die hierfür erforderlichen Rechtseinräumungen durch Dritte einholen. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Rechtseinräumung einverstanden.
- 19.10 Darüber hinaus räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein ausschließliches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein, die der Auftragnehmer speziell für den Auftraggeber erstellt oder durch Dritte erstellen lässt, und erwirbt die erforderlichen Rechte von Dritten. Der Auftraggeber ist mit der Rechtseinräumung einverstanden. Vorbestehende Rechte des Auftragnehmers oder Dritter bleiben hiervon unberührt.
- 19.11 Unveräußerliche Urheberpersönlichkeitsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 19.12 Die Einräumung der in den Ziffern 19.9 und 19.10 genannten Rechte ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

20. Datenschutz

- 20.1 Für den Fall, dass der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Vertrages vom Auftraggeber personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers (nachfolgend "Personenbezogene Daten" genannt) erhält oder anderweitig erlangt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 20.2 Erfolgt die Verarbeitung der auf die vorgenannte Weise bekannt gewordenen personenbezogenen Daten nicht im Auftrag des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer nur berechtigt, die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages zu verarbeiten. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, personenbezogene Daten anderweitig zu verarbeiten, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben und/oder für eigene Zwecke auszuwerten und/oder zu profilieren, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht zulässig.
- 20.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, wenn und soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, die Personenbezogenen Daten weiter zu verarbeiten, insbesondere an mit ihm verbundene Unternehmen zum Zwecke der Erfüllung des jeweiligen Vertrages zu übermitteln. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter nur dann Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, wenn und soweit diese Mitarbeiter den Zugang für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages benötigen (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer hat seine interne Organisation so zu gestalten, dass die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet ist. Insbesondere hat der Auftragnehmer technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die ein dem

Risiko des Missbrauchs und des Verlustes von personenbezogenen Daten angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten.

- 20.4 Der Auftragnehmer erwirbt keine Eigentums- oder sonstigen Rechte an den personenbezogenen Daten und ist gemäß den geltenden Gesetzen verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu löschen und/oder ihre Verarbeitung einzuschränken. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers in Bezug auf personenbezogene Daten ist ausgeschlossen.
- 20.5 Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere im Falle eines Verlustes, unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Kenntnisaufnahme, zu informieren. Bei Beendigung oder Ablauf des jeweiligen Vertrages hat der Auftragnehmer die Personenbezogenen Daten einschließlich aller Kopien davon nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu löschen.

21. Compliance

- 21.1 Der Auftraggeber hat hohe Compliance-Standards, wie sie in seinem Code of Conduct (<https://all4labels.com/downloads/>) festgelegt sind.
- 21.2 Der Auftragnehmer bestätigt und erklärt sich damit einverstanden,
- (i) Maßnahmen zu ergreifen, um die geltenden Gesetze oder Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Bestechung und Korruption, sowie den Verhaltenskodex des Auftraggebers einzuhalten
 - (ii) den Käufer unverzüglich über jedes Ereignis zu informieren, das als Verstoß gewertet werden kann, und dieses unverzüglich zu beheben.
 - (iii) dafür Sorge zu tragen, dass sein Geschäftsgebahren den Anforderungen des Verhaltenskodex für Lieferanten (<https://all4labels.com/downloads/>) entspricht.

22. Publizität, Salvatorische Klausel, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 22.1 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies zur Erfüllung des Vertrages unvermeidlich ist, auf seine Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen oder diese anderweitig öffentlich bekannt machen.
- 22.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung des Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages.
- 22.3 Es gilt ausschließlich Schweizer Recht unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("CISG") vom 11. April 1980 und (ii) der in der Schweiz geltenden kollisionsrechtlichen Vorschriften.
- 22.4 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Der Auftraggeber kann wahlweise stattdessen das nach anwendbarem Recht zuständige Gericht anrufen.